

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 20 (1873)

40 (2.10.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547743](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547743)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Prämumer.: Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 2. October. **N^o 40.**

Bekanntmachungen.

1) Nach dem Art. 2 § 2 des Gesetzes vom 15. April d. J., betreffend die Einführung der revidirten Gemeinde-Ordnung sind für die Vertretung der Gemeinden spätestens bis zum 1. Novbr. d. J. Neuwahlen vorzunehmen. Für die Wahl von 18 Mitgliedern des Stadtraths nach Maßgabe des Art. 12 des Statuts I der Stadtgemeinde Oldenburg sind demnach gemäß Art. 14 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung alphabetisch geordnete Listen der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Stadt und zwar sowohl der wählbaren Hausbesitzer (Art. 11 § 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung) als auch der übrigen wahlstimmberechtigten Gemeindeglieder aufgestellt, welche vom 29. d. M. bis zum 13. f. M. in der Magistrats-Registratur zur Einbringung etwaiger Reclamationen öffentlich ausliegen werden.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste beim Stadtmagistrat Einspruch erheben. Auch nach der Feststellung der Stimmlisten kann ein Gemeindeglieder wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbs der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur die in den Stimmlisten aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. Eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft. Die Wahl selbst wird am

28. October d. J., Vormitt. 10 Uhr,
auf dem Rathhause hieselbst Statt finden. Die Stimmzettel sind vor 1 Uhr Mittags daselbst abzugeben.

Von den zu Wählenden sollen:

1. 6 der Classe der Hof- und Civil-Staatsdiener, der Militärpersonen von Officiersrang, welche Gemeindeglieder sind und nicht zu den servisirberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes gehören (Art. 3 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung), der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Küster und Schullehrer angehören und mindestens 3 derselben mit landesherrlicher Bestallung versehen oder unwiderruflich angestellte Staatsdiener sein.

Ferner sind zu wählen:



2. 6 Mitglieder aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten und

3. 6 Mitglieder aus der Classe der übrigen stimmberechtigten Gemeindebürger.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths müssen Hausbesitzer sein.

Zugleich sind 6 Ersatzmänner, je 2 für jede Classe, zu wählen, von denen nach Art. 13, § 3, 4 Hausbesitzer sein müssen.

Das Wahlprotocoll wird mit der Stimmliste bis zum 5. Novbr. d. J. zur Einsicht der Stimmberechtigten in der Magistrats-Registratur ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Sept. 26.

2) Nach Art. 2 § 2 des Gesetzes vom 13. April d. J., betr. die Einführung einer revidirten Gemeinde-Ordnung, ist die Vertretung des hiesigen Stadtgebiets vor dem 1. Novbr. d. J. neu zu wählen. Die Vertretung des Stadtgebiets besteht künftig nach Art. 11 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung aus 9 Mitgliedern, von denen wenigstens $\frac{2}{3}$ Grundbesitzer im Sinne des Art. 11 § 1 sein müssen.

Die Listen der stimmberechtigten Gemeindebürger des Stadtgebiets, alphabetisch geordnet, und zwar sowohl der wählbaren Grundbesitzer als auch der übrigen wahlstimmberechtigten Gemeindebürger sind aufgestellt und werden solche vom 29. d. Mts. bis zum 13. f. Mts. in der Magistrats-Registratur zur Einbringung etwaiger Reclamationen öffentlich ausliegen. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Listen Einspruch beim Stadtmagistrat erheben. Die Wahl findet auf dem Ziegelhofe hieselbst am 29. Octbr. d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Wirths Bargmann Statt.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, welche vor 5 Uhr Nachmittags abzugeben sind.

Stimmberechtigt ist jeder selbstständige männliche Gemeindebürger des Stadtgebiets, welcher im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 24. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach Art. 5 § 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung ausgeschlossen ist.

Nur die in den Stimmlisten aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft.

Zugleich sind nach Art. 13 § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung 3 Ersatzmänner zu wählen, von denen 2 Grundresp. Hausbesitzer im Sinne des Art. 11 § 1 sein müssen.

Das Wahlprotocoll mit der Stimmliste wird bis zum 5. Novbr. d. J. zur Einsicht der Betheiligten in der Magistrats-Registratur ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Sept. 26.

3) Der Voranschlag der Gemeindecasse für Mai 1873/74 mit den Nebenvoranschlägen der Armen-, Wege- und Straßencasse, der Cassen der Mittel- und Volksschulen, der Real- und

Vorschule und Cäcilien Schule ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindeglieder, welche den Voranschlag zu erhalten wünschen, können denselben unentgeltlich in der Registratur auf dem Rathhause, Morgens von 11 bis 1 Uhr, in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Sept. 28.

Zur Einkommensteuer für Mai 1873/74
sind in der Stadtgemeinde Oldenburg eingeschätzt:

Zur Stufe	Mit einem jährlichen Einkommen von	Haushaltungen bzw. Einzelsteuernde	Jahressteuer im 15monatlichen Betrage		Totalbetrag der Summe.	
			fl.	gr.	fl.	gr.
1	unter 75 fl.	1263a)	12 $\frac{1}{2}$		526	7 $\frac{1}{2}$
2	75 bis 100 "	717b)	18 $\frac{3}{4}$		448	3 $\frac{3}{4}$
3	100 " 125 "	106	25		88	10
4	125 " 150 "	670	1	7 $\frac{1}{2}$	837	15
5	150 " 175 "	154	1	26 $\frac{1}{4}$	288	22 $\frac{1}{2}$
6	175 " 200 "	186	2	15	465	—
7	200 " 250 "	221	3	10	736	20
8	250 " 300 "	275	4	5	1145	25
9	300 " 350 "	220	5	—	1100	—
10	350 " 400 "	208	6	7 $\frac{1}{2}$	1300	—
11	400 " 500 "	279	7	27 $\frac{1}{2}$	2208	22 $\frac{1}{2}$
12	500 " 600 "	208	10	12 $\frac{1}{2}$	2166	20
13	600 " 700 "	127	13	10	1693	10
14	700 " 850 "	145	16	20	2416	20
15	850 " 1000 "	113	20	25	2354	5
16	1000 " 1200 "	110	25	—	2750	—
17	1200 " 1400 "	69	30	—	2070	—
18	1400 " 1600 "	70	35	—	2450	—
19	1600 " 1800 "	39	40	—	1560	—
20	1800 " 2000 "	32	45	—	1440	—
21	2000 " 2200 "	30	50	—	1500	—
22	2200 " 2400 "	22	55	—	1210	—
23	2400 " 2700 "	30	60	—	1800	—
24	2700 " 3000 "	16	67	15	1080	—
25	3000 " 3400 "	23	75	—	1725	—
26	3400 " 3800 "	13	85	—	1105	—
27	3800 " 4200 "	8	95	—	760	—
28	4200 " 4600 "	9	105	—	945	—
29	4600 " 5000 "	6	115	—	690	—
30	5000 " 5500 "	7	125	—	875	—
31	5500 " 6000 "	1	137	15	137	15
32	6000 " 6500 "	4	150	—	600	—
33	6500 " 7000 "	1	162	15	162	15
35	7500 " 8000 "	1	187	15	187	15
36	8000 " 8500 "	2	200	—	400	—
38	9000 " 9500 "	1	225	—	225	—
48	14000 " 14500 "	1	350	—	350	—
71	25500 " 26000 "	1	637	15	637	15
99	39500 " 40000 "	1	987	15	987	15
1873/74 zusammen		5389	15mon. Betr.		43423	16 $\frac{1}{4}$
1872/73		5358	18 " "		43459	28 $\frac{1}{8}$

a) Darunter sämtliche weibliche Diensthöten.

b) Darunter sämtliche Gefellen und männliche Diensthöten.



Vorstehende 5389 Haushaltungen resp. Einzelnsteuernde
befassen im Ganzen an Personen:

über 17 Jahre	7979
unter 17 Jahre	3846

zusammen 11825.

Als steuerfrei sind anzusehen:

1. einzelne Personen unter 17 Jahre ohne 75 $\frac{1}{2}$ Einkommen aus Vermögen	159
2. gemeine Soldaten bei der Fahne und andere Militairpersonen gleichen Grades ¹⁾	532
3. Arme, sonstige Dürftige 2c. nebst ihren Haushaltungsmitgliedern	
über 17 Jahre	683
unter 17 Jahre	473
4. Schüler aller Art, unbesoldete Lehrlinge ohne 75 $\frac{1}{2}$ Einkommen aus Vermögen	505
5. zu anderweit besteuerten Haushaltungen gehörige Personen	334
6. aus sonstigen gesetzlichen Befreiungsgründen.	136

zusammen Personen 14647.

Davon sind über 17 Jahre alt	9724
unter 17 Jahre alt	4923

Es wohnen von denselben

1. im Auslande und sind hier steuerpflichtig	45	1
2. in anderen Gemeinden des Herzogthums (Gendarmen und deren Haushaltungsmitglieder)	88	65

bleiben	9591	4857
	über 17 Jahre,	unter 17 Jahre,

zusammen 14448 Personen als Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Oldenburg am 4. Mai 1873, jedoch ohne die an diesem Tage in hiesiger Gefängnißanstalt befindlich gewesenen Gefangenen und ohne die an diesem Tage im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital befindlich gewesenen Kranken des Civilstandes sowie ohne die nur vorübergehend auf Reisen oder zum Besuch hier anwesenden Personen.

¹⁾ Am 4. Mai 1872 betrug die Zahl der hier garnisonirenden Soldaten 1187.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.